

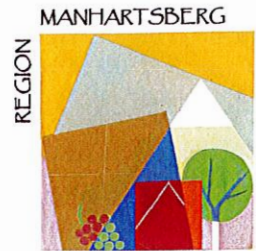


Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring

Gemeindeplatz 1, 3730 Burgschleinitz

Bezirk: Horn Tel.: 02984/2653 FAX: 02984/2653 Kl. 15

E-Mail Adresse: gemeinde@burgschleinitz-kuehnring.at



Beschluss über die Erlassung einer Friedhofsgebührenordnung.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring in
Reinprechtspölla und Kühnring (neuer Teil)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des
NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei
Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen
Familiengräber, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 75,--
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 150,--
- b) Kindergräber € 40,--
- c) sonstige Grabstellen (z.B. Grüfte) € 900,--

§ 3 Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 600,--
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 325,--
 - c) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft € 600,--
 - d) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) € 600,--
2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 800,--

§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am 16.12.2022
Abgenommen am 31.12.2022



Der Bürgermeister:

(Leopold Winkelhofer)